

Ansprüche dringend sichern – jetzt! Eingruppierung der Geschäftsstellenverwalter im Zuge des BAG-Urteils

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das Bundesverfassungsgericht hat die eingelegte Verfassungsbeschwerde der Tarifunion der Länder (TdL) und dem Land Berlin im Zuge des BAG-Urteils (Eingruppierung Geschäftsstellen) als unzulässig zurückgewiesen, da weder die TdL noch das Land Berlin beschwerdefähig waren. Die vorherigen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in dieser Sache sind daher rechtskräftig und umzusetzen.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht leider damit nicht inhaltlich über die Verfassungsmäßigkeit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts entschieden.

Die Musterklagen der DJG NRW laufen nunmehr wieder an und werden weiterverfolgt. Erste Termine vor Arbeitsgerichten sind bereits wieder bestimmt.

Die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) traf sich Mitte Januar zur Beratung. Bisher gibt es zu diesem Treffen keine verbindlichen Aussagen, sodass aktuell leider noch abzuwarten ist, wie sich die TdL in dieser Sache äußern wird.

Die DJG NRW rät daher erneut die Ansprüche zu sichern und den Antrag zur Umsetzung des BAG-Urteils zu stellen. Zur Übersendung des Musterantrages schreiben Sie eine Mail an rechtsschutz@djg-nrw.de

Sie sind noch kein Mitglied?

Jetzt Mitglied werden und ebenfalls den Musterantrag anfordern: <https://www.djg-nrw.de/mitgliedschaft/>

Neuss, 02.02.23

Karen Altmann

Stv. Vorsitzende Tarifbereich

Anhang:

Artikel zur Umsetzung der BAG Urteile beim Arbeitsvorgang dbb tacheles 1/2-2023

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

BAG-Urteile zum Arbeitsvorgang müssen umgesetzt werden

Im lange schwelenden Streit zum Thema „Arbeitsvorgang“ im Rahmen des Eingruppierungsrechts des öffentlichen Dienstes der Länder hat das Bundesverfassungsgericht für mehr Klarheit gesorgt. Das Gericht hat entschieden, die diesbezügliche Verfassungsbeschwerde, die das Land Berlin und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) im Februar 2021 eingelegt hatten, nicht zur Entscheidung anzunehmen (Beschluss vom 4. Oktober 2022, Aktenzeichen 1 BvR 382/21).

Verfassungsbeschwerde unzulässig

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde als insgesamt unzulässig bewertet. Das Land Berlin sei nicht beschwerdeberechtigt, da es sich weder auf die Tarifautonomie noch auf andere in Betracht kommende Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte berufen könne. Das Bundesverfassungsgericht begründet dies damit, dass sich juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht auf Grundrechte berufen können. Die Grundrechte dienten vielmehr dem

Schutz der Bürgerinnen und Bürger. Es könne die Grundrechte in ihr Gegenteil verkehren, wenn der Grundrechtsschutz zugunsten der öffentlichen Hand letztlich gegen die Bürgerinnen und Bürger gewendet wird.

Die TdL sei nicht beschwerdebefugt, da sie nicht Partei oder Beteiligte des ursprünglichen fachgerichtlichen Verfahrens war und daher durch die angegriffenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) nicht in ihren grundrechtlich geschützten Rechtspositionen beeinträchtigt sein könne. Die TdL hätte außerdem zunächst fachgerichtlich klären lassen müssen, wie die betroffenen tarifvertraglichen Regelungen zur Eingruppierung auszulegen sind.

Urteile des Bundesarbeitsgerichts bleiben rechtskräftig

Die TdL und das Land Berlin wollten mit ihrer Verfassungsbeschwerde feststellen lassen, dass das BAG mit zwei Entscheidungen zum Thema „Arbeitsvorgang“ vom 9. September 2020 (Aktenzeichen 4 AZR 195/20 und 4 AZR 196/20) gegen Grundrechte der TdL und des Landes Berlin ver-

stoßen hat. Die Verfahren sollten an das BAG zurückverwiesen werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht nun abgelehnt. Die beiden genannten Entscheidungen des BAG sind daher nach wie vor rechtskräftig und umzusetzen.

Zur Erinnerung: Das BAG hatte in seinen Urteilen aus dem Jahr 2020 die Eingruppierung von Beschäftigten in einer Serviceeinheit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in die Entgeltgruppe 9 beziehungsweise 9a der Entgeltordnung zum TV-L bestätigt. Das BAG führte aus, dass die gesamte Tätigkeit der Beschäftigten aus einem einheitlichen Arbeitsvorgang bestehen könne. Für Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gericht bestehe ein tarifliches Arbeitsplatzkonzept zur ganzheitlichen Aufgabenerledigung. Die Entgeltgruppe 9 beziehungsweise 9a liege vor, wenn der Arbeitsvorgang, der die dort geforderten „schwierigen Tätigkeiten“ umfasst, mindestens 50 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht. Auf den zeitlichen Anteil der „schwierigen Tätigkeiten“ selbst komme es dabei nicht an, solange diese in rechtserheblichem Umfang anfallen. Der dbb hatte ausführlich über die Urteile des BAG berichtet.

dbb fordert Rückkehr zu konstruktiver Tarifpolitik

Der dbb begrüßt die nun erfolgte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich. Aus Sicht des dbb sind die beiden BAG-Entscheidungen inhaltlich zutreffend und führen die bereits zuvor erfolgte Rechtsprechung zum Thema „Arbeitsvorgang“ konsequent fort. Die sich aus den Entscheidungen ergebenden Höhergruppierungen, die bisher nicht erfolgt sind, müssen nun umgesetzt werden. Der dbb und seine betroffenen Mitgliedsgewerkschaften werden darauf dringen, dass die notwendigen Korrekturen bei der Eingruppierung in jedem Einzelfall vorgenommen werden. Der dbb hat die TdL nach Veröffentlichung der Entscheidung aufgefordert, ihre tarifliche Blockadehaltung mit Hinweis auf das Thema „Arbeitsvorgang“ nunmehr aufzugeben und zu einer konstruktiven Tarifpolitik zurückzukehren. ■